

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## § 1 Allgemeines

- (1) Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Kunden gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht durch uns ausdrücklich schriftlich oder fernschriftlich eine Abänderung zugestimmt wird. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, bei dem der Auftrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gelten diese AGB auch für künftige Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ohne dass hierauf nochmals ausdrücklich hingewiesen werden muss. Eine Aufhebung oder Änderung der AGB gilt immer für den jeweiligen Vertragsabschluss.
- (2) Abweichenden Bedingungen in Bestellformularen oder Bestellschreiben unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht wirksamer Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder wenn wir nach Empfang derartiger Bedingungen die Lieferung ausführen.
- (3) Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlichen oder fernschriftlich abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Der Auftraggeber ist an den Auftrag gebunden, sofern ihm die Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Wochen seit Aufgabe seiner Bestellung zugeht.

## § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht schriftlich befristet sind.
- (2) Muster, Prospekte, technische Beschreibungen und Skizzen sowie Maß- und Gewichtsangaben dienen der allgemeinen Information des Käufers, sie sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.
- (3) Alle Frachtabgaben sind unverbindlich.

## § 3 Preise

- (1) Die Angebotspreise sind freibleibend und verstehend sich ab Werk Ratings. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Verpackung wird nach unserem Ermessen ausgeführt und zum Selbstkostenpreis berechnet; sie wird nicht zurückgenommen.
- (2) Die Preise gelten unter Vorbehalt, daß die bei der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Es kommen die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zur Berechnung; Erhöhungen der Fertigung- und Lohnkosten, die zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eingetreten sind, können somit dem Auftraggeber ohne vorherige Benachrichtigung weiterberechnet werden, falls es sich bei ihm um einen Kaufmann handelt. Andernfalls gilt diese Bestimmung nur, sofern die betreffende Lieferung oder Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.

## § 4 Lieferung

- (1) Liefertermine und Lieferfristen werden gewissenhaft angesetzt, so dass sie bei normalem Verlauf der Produktion aller Voraussicht nach eingehalten werden können, sie sind jedoch unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- (2) Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder eine unverbindliche Lieferfrist und schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Werden ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit einer Überschreitung dieses Liefertermins oder dieser Lieferfrist in Verzug. Der Käufer kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen; der Ersatz entgangenen Gewinns und sonstiger mittelbarer Schaden ist ausgeschlossen. Im Falle des Verzuges kann der Käufer uns auch schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, dass er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Für den Fall, dass ein Schadensersatzanspruch des Käufers besteht, der nicht auf grob fahrlässiges Verschulden oder Vorsatz zurückzuführen ist, wird der Anspruch beschränkt auf den unmittelbaren Schaden unter Ausschluss des entgangenen Gewinns und sonstiger mittelbarer Schäden. Dieser Ausschluss gilt auch bei grob fahrlässigem Verschulden unserer Mitarbeiter.
- (3) Werden die Auftragsausführung oder der Versand durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Mobilmachung, im Kriegsfall, hoheitsrechtliche Verfügungen, innere Unruhen, größere Betriebsstörungen, -Unterbrechungen, -Stilllegungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, so verlängert sich die etwa vereinbarte Lieferzeit oder Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, so kann jeder Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten, ohne dass sich hieraus für die andere Vertragspartei Ersatzansprüche mit Ausnahme für bereits erbrachte Leistungen, ergeben.

## § 5 Versand

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers nach bestem Ermessen, es sei denn, dass besondere Versandvorschriften gegeben wurden. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.
- (2) Die Gefahr des von uns nicht verschuldeten Untergangs oder Schadens an Ware und Verpackung geht mit Beendigung der Verladung bei uns auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Preisstellung frachtfrei Empfangsort vereinbart ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt die Lieferpflicht in vollem Umfang erfüllt.
- (3) Transportschaden und Fehlmengen sind am Tage des Empfangs der Ware durch Drahtbescheid oder Fernsprecher mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei der Beförderung durch bahnamtliche LKWs entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung, bzw. Entladung des Wagens durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme festgestellt werden. Bruchschäden und Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen. Bei Postsendungen ist vor Abnahme beschädigter Pakete usw. der Schaden durch die Post schriftlich zu bescheinigen; bei nicht sofort erkennbaren Schäden, die sich also erst bei Auspacken herausstellen, muss die Sendung unverändert liegen bleiben, bis sich ein Beauftragter des Verkehrsunternehmens, das unverzüglich schriftlich hierzu aufzufordern ist, von dem Zustand der Sendung überzeugt hat.
- (4) Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene oder private LKWs sind in Gegenwart des LKW-Fahrers festzustellen und durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschrift zu belegen.

## § 5 Gewährleistung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware zu rügen; das gleiche gilt bei verpackter Ware für Transportschäden oder Fehlmengen. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, so sind offensichtliche und/oder erkennbare Mängel unverzüglich, versteckte Mängel sofort nach ihrer Feststellung zu rügen. Bei Fristversäumung sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zum Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe der Auftragswertes. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder ist nach einmaliger Ersatzlieferung oder zweimaliger Nachbesserung der Mangel nicht behoben oder verzögert sich die Ersatzlieferung oder Nachbesserung um mehr als 4 Wochen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
- (3) Nur im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften oder dann, wenn uns oder unserem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, haften wir auf unbeschränktem Schadenersatz, wobei Ersatz eines nur mittelbaren Schadens einschließlich

entgangenen Gewinns bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur beansprucht werden kann, soweit sich die Zusicherung ausdrücklich auf das Risiko dieser Mangelfolgen erstreckt. Im Übrigen leisten wir Schadenersatz aufgrund von Mängeln bei leichter Fahrlässigkeit nur unter Ausschluss des Ersatzes für mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn.

- (4) Jede Beanstandung muss bei uns schriftlich angezeigt oder von uns aufgenommen werden. Unsere Weisungen hinsichtlich des weiteren Verhaltens bezüglich der beanstandeten Ware muss eingeholt und befolgt werden. Durch eigenmächtige Nacharbeit an den von uns gelieferten Waren erlischt jegliche Gewährleistungspflicht. Natürlicher Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung begründen keine Gewährleistungsansprüche.

## § 7 Zahlung

- (1) Zahlungen dürfen nur an uns direkt oder an von uns schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherungen oder sonstigen Versand. Die Gewährung von Skonto setzt voraus, dass sich der Käufer nicht mit der Zahlung anderer Lieferungen aus der Geschäftsverbindung in Rückstand befindet und dass er den Rechnungsbetrag abzüglich Skonto vollständig zahlt.
- (2) Mangels anderweitiger ausdrücklicher Bestimmungen durch den Käufer werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offen stehende Rechnung einschließlich hierzu gehörender Nebenforderungen verrechnet. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen. Gutschriften gelten stets vorbehaltlich des Zahlungseingangs und unbeschadet einer früheren Fälligkeit des Kaufpreises, wobei auf Rechte aus der nicht rechtzeitigen Zahlung bei Fälligkeit durch die Annahme des Schecks oder Wechsels nicht verzichtet wird, ohne dass es hierfür eines Vorbehalts bedarf. Zusätzliche Kosten aus der Hereinnahme von Schecks oder Wechseln, insbesondere Diskont- und Einziehungsspesen, gehen zu Lasten des Käufers. Skontoabzüge sind bei Wechselzahlungen ausgeschlossen.
- (3) Bei Nichterhaltung vereinbarter oder aufgrund dieser AGB geltender Zahlungsfristen und erfolgloser Mahnung, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Käufers oder Bekanntwerden sonstiger Umstände, welche zu einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit führen, sind alle Rechnungen zur Zahlung fällig, können wir noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen, bis der Käufer Vorauszahlung oder Sicherheit leistet. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns zu setzenden Frist von 2 Wochen nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser Schadenersatz berechnet sich in einem solchen Fall bezüglich der bereits fertiggestellten aber noch nicht ausgelieferten Ware in Höhe des Teilrechnungsbetrages, bezüglich des laufenden Auftrages in Höhe von 20% des Rechnungsbetrages aus dem noch laufenden Auftrag bzw. Teilauftrag, wobei Nichtkaufleute das Recht haben, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe als 20% entstanden ist.
- (4) Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbesritten oder rechtskräftig festgestellt wird. Leistungsverweigerung- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt.
- (5) Wir sind vom Fälligkeitszeitpunkt ab berechtigt, Zinsen in Höhe von 2% über dem Bundesbankdiskontsatz mindestens jedoch 5% zu verlangen, sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt. Anderenfalls besteht dieses Recht ab dem Zeitpunkt, zu dem Verzug eintritt. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der uns aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zustehenden Forderung (einschließlich Zinsen, Nebenforderungen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung) vor. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die uns aus laufender Geschäftsbeziehung gegen ihn zustehen.
- (2) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (4) Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.
- (5) Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.
- (6) Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.
- (7) Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Faktorenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20%.
- (8) Den Rang eines abgetretenen Teilbetrags im Rahmen der dem Käufer erwachsenen Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.
- (9) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen gem. Ziff. 2 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübergang) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gem. Ziff. 4 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) ist der Käufer nicht berechtigt.
- (10) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (11) Wir sind nach unserer Wahl verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so haben wir das Recht, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu verlangen. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, so hängt die Geltendmachung dieses Herausgaberechts nicht von der Erklärung des Rücktritts ab; ein solcher Rücktritt liegt in diesem Fall nur dann vor, wenn er von uns dem Käufer gegenüber ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

## §10 Sonstiges

- (1) Soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, sind Schadenersatzansprüche gleich welcher Art aus Anlass des Vertrages oder der Vorverhandlungen ausgeschlossen, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder dass bei leichter Fahrlässigkeit Ersatz nur für den unmittelbaren Schaden, nicht aber für mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn beansprucht wird.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsteile Ratings; Gerichtsstand für alle dieses Rechtsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist Ratings, sofern es sich bei beiden Vertragsparteien um Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
- (3) Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.